

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 10. Jänner 1997

Teil II

4. Verordnung: Erhebungen der Aquakulturproduktion

4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erhebungen der Aquakulturproduktion

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat ab dem Jahre 1996 Erhebungen über die Aquakulturproduktion durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebung ist die Aquakulturproduktion im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 1. Mai 1996.

§ 3. Die Erhebung ist über die Jahresproduktion des vorangegangenen Jahres durchzuführen und hat sich auf die von der „Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten“ umfaßten Fischarten und Krebse in kg Lebendgewicht zu erstrecken.

§ 4. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Erhebung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und dgl. oder deren Beauftragte) von Karpfenteichwirtschaften, von Forellenproduktionsanlagen, von Netzgehegehaltungen sowie von Kreislaufanlagen verpflichtet.

§ 5. (1) Die Erhebungsbogen sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt den Auskunftspflichtigen bis längstens 15. Februar zuzustellen.

(2) Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind bis spätestens 15. März an das Österreichische Statistische Zentralamt zu übersenden.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 3 ermittelten Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Molterer